

Taxverfügung der Stadtspitäler Waid und Triemli

vom 27. März 2020

Der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements,

gestützt auf Art. 11 Abs. 2 und Art. 29 Aufnahme- und Taxordnung für die Stadtspitäler Waid und Triemli (ATO SWT) vom 17. Dezember 2003¹ und Art. 49 Geschäftsordnung des Stadtrats vom 10. Dezember 2003²,

verfügt:

A. Spitalpauschalen für stationäre Behandlung

Art. 1 ¹ Die Grundtaxe für stationäre Aufenthalte beträgt:

Selbstzahlerinnen und Selbstzahler mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz (Art. 4 Abs. 1 lit. a–d ATO SWT)	Fallpauschale SwissDRG (bei Schweregrad 1)	Fr. 11 000.–
Übrige Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Ausland (Art. 4 Abs. 1 lit. e ATO SWT)	Fallpauschale SwissDRG (bei Schweregrad 1)	Fr. 13 500.–

Grundtaxe für stationäre Aufenthalte
(Art. 15 Abs. 2 ATO SWT)

² Die Fallpauschale gilt als Berechnungsgrundlage für die Rechnungsstellung. Die Fallpauschale wird im einzelnen Fall mit dem Schweregrad der Behandlung (Case-Mix-Index) multipliziert.

Art. 2 Der Zuschlag für die Hotellerie (Komfortzuschlag, Zimmerupgrade ohne medizinische Leistungen) beträgt:

Allgemein auf Halbprivat	je Nacht	Fr. 550.–
Halbprivat auf Privat	je Nacht	Fr. 550.–
Allgemein auf Privat	je Nacht	Fr. 1100.–

Zuschläge Halbprivat und Privat
a. Hotellerie
(Art. 16 ATO SWT)

Art. 3 Stationäre halbprivat oder privat behandelte Patientinnen und Patienten schulden für die Beanspruchung einer honorarberechtigten Ärztin oder eines honorarberechtigten Arztes ein Zusatzhonorar gemäss Vereinbarung zwischen der Patientin oder dem Patienten und der Ärztin oder dem Arzt.

b. Arzthonorare
(Art. 11 Abs. 3 und Art. 7 ATO SWT)

¹ AS 813.110

² AS 172.100

Zuschlag bei Geburten
a. Hotellerie
(Art. 16 ATO SWT)

Art. 4 Der Zuschlag für die Hotellerie (Komfortzuschlag, Zimmerup-
grade ohne medizinische Leistungen) beträgt:

Pro Einzelzimmer	je Nacht	Fr. 350.–
------------------	----------	-----------

b. Arzthonorare
(Art. 11 Abs. 3 und Art. 7
ATO SWT)

Art. 5 Stationäre halbprivat oder privat behandelte Patientinnen
schulden für die Beanspruchung einer honorarberechtigten Ärztin
oder eines honorarberechtigten Arztes ein Zusatzhonorar gemäss
Vereinbarung zwischen der Patientin oder dem Patienten und der
Ärztin oder dem Arzt.

B. Spitalpauschalen für ambulante Behandlung

Tarife für ambulante
Behandlungen
(Art. 13 ATO SWT)

Art. 6 Für die Taxkategorie «Ambulant Privat» wird folgender Tax-
punktwert zur Anwendung gebracht:

Selbstzahlerinnen und Selbstzahler mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz (Art. 4 Abs. 1 lit. a–d ATO SWT)	Taxpunktwert	Fr. 1.10
Übrige Personen mit zivilrechtli- chem Wohnsitz im Ausland (Art. 4 Abs. 1 lit. e ATO SWT)	Taxpunktwert	Fr. 2.–

Honorarzuschläge
(Art. 13 ATO SWT)

Art. 7 Ambulante Privatpatientinnen und -patienten schulden für
die Beanspruchung einer honorarberechtigten Ärztin oder eines ho-
norberechtigten Arztes ein Zusatzhonorar gemäss Vereinbarung
zwischen der Patientin oder dem Patienten und der Ärztin oder dem
Arzt.

C. Weitere Taxen

Spezialpauschalen

Art. 8 Abweichend von den in Art. 1, 2, 4 und 6 aufgeführten Spital-
pauschalen werden in den Bereichen der ambulanten und stationären
Versorgung für die im Anhang definierten Leistungen die dort festge-
legten Taxen geschuldet.

Wartepatientinnen
und -patienten
(Art. 19 ATO SWT)

Art. 9 Wartepatientinnen und -patienten schulden für Hotellerie,
Betreuung und Eigenanteil Pflege pauschal Fr. 350.– pro Nacht³.

Krankentransporte
(Art. 18 ATO SWT)

Art. 10 Krankentransporte werden gemäss Rettungsdiensttarif Stadt
Zürich⁴ zusätzlich in Rechnung gestellt.

³ zuzüglich gesetzliche Leistungen zulasten der Wohngemeinde und der
Krankenkasse.

⁴ vom 22. Juni 2011, AS 810.200.



Art. 11 Vorstehend nicht geregelte Taxen und Gebühren, einschliesslich der Ansätze und Bedingungen für allfällige Depotleistungen, werden vom Spital festgelegt.

Nebentaxen

Art. 12 Gestützt auf Art. 11 Abs. 4 ATO SWT kann das Spital Zuschläge für gemeinwirtschaftliche Leistungen zulasten der zuweisenden Kantone erheben. Die Höhe richtet sich nach den branchenüblichen Referenzwerten.

Gemeinwirtschaftliche Leistungen

D. Schlussbestimmungen

Art. 13 Diese Taxverfügung ersetzt die Taxverfügung der Stadtspitäler Waid und Triemli vom 15. März 2012.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 14 Diese Taxverfügung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Inkrafttreten

Anhang

Spezialpauschalen

Augenklinik

Sonderkunstlinsen-Implantation zur Korrektur einer Fehlsichtigkeit Torisch, Preis pro Auge	Fr. 3280.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Sonderkunstlinsen-Implantation zur Korrektur einer Fehlsichtigkeit Trifokal, Preis pro Auge	Fr. 3650.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Sonderkunstlinsen-Implantation zur Korrektur einer Fehlsichtigkeit Torisch und Trifokal, Preis pro Auge	Fr. 4050.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Sonderkunstlinsen-Implantation bei Grauem Star (Katarakt) Torisch, Preis pro Auge	Fr. 1280.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Sonderkunstlinsen-Implantation bei Grauem Star (Katarakt) Trifokal, Preis pro Auge	Fr. 1650.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Sonderkunstlinsen-Implantation bei Grauem Star (Katarakt) Torisch und Trifokal, Preis pro Auge	Fr. 2050.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen

Urologie

Vasektomie in Lokalanästhesie	Fr. 800.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Vasektomie in Narkose	Fr. 1300.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Vaso-Vasostomie	Fr. 9000.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen

Frauenklinik

Notfall Frauenklinik	Fr. 1000.–	Depot, im Voraus zu hinterlegen
Monalisa Einlage oder Wechsel einschliesslich ärztliche Leistungen und Material	Fr. 400.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Gynefix Einlage oder Wechsel einschliesslich ärztliche Leistungen und Material	Fr. 500.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Jaydess Einlage oder Wechsel einschliesslich ärztliche Leistungen und Material	Fr. 500.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Gynial Einlage oder Wechsel einschliesslich ärztliche Leistungen und Material	Fr. 500.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Depo Provera einschliesslich Material	Fr. 150.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Mirena Einlage oder Wechsel einschliesslich ärztliche Leistungen und Material	Fr. 550.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Mirena Einlage oder Wechsel mit Narkose, einschliesslich ärztliche Leistungen und Material	Fr. 1300.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Kyleena Einlage oder Wechsel einschliesslich ärztliche Leistungen und Material	Fr. 550.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen



Kyleena Einlage oder Wechsel mit Narkose einschliesslich ärztliche Leistungen und Material	Fr. 1300.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Implanon Einlage einschliesslich ärztliche Leistungen und Material	Fr. 500.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Implanon Wechsel einschliesslich ärztliche Leistungen und Material (Entfernung und Einlage)	Fr. 600.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Implanon Wechsel einschliesslich ärztliche Leistungen und Material (Entfernung und Einlage) mit Ultraschall	Fr. 750.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Hymenrekonstruktion	Fr. 2150.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Labienrekonstruktion	Fr. 2150.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Labienrekonstruktion während einer anderen OP	Fr. 650.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Laproskopische Sterilisation	Fr. 2700.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Laproskopische Sterilisation während einer anderen OP	Fr. 800.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Laproskopische Sterilisation während einer normalen Geburt	Fr. 800.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Laproskopische Sterilisation während einer Sectio	Fr. 500.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Operative Interruptio: Abortbehandlung nach medizinisch induziertem Schwangerschaftsabbruch	Fr. 2000.–	Depot, im Voraus zu hinterlegen
Operative Interruptio: Abortbehandlung bis und mit 12. Schwangerschaftswoche	Fr. 2000.–	Depot, im Voraus zu hinterlegen
Operative Interruptio: Abortbehandlung nach der 12. Schwangerschaftswoche	Fr. 2500.–	Depot, im Voraus zu hinterlegen
Interruptio Medikamentös: Mifegyn	Fr. 800.–	Depot, im Voraus zu hinterlegen
Hebammengespräche	Fr. 85.–	Rechnung an die Patientin
Laserbehandlung eine Brustwarze (10–15 Min.)	Fr. 25.–	Rechnung an die Patientin
Laserbehandlung beide Brustwarzen (je 10-15 Min.)	Fr. 50.–	Rechnung an die Patientin
Stillberatung	Fr. 85.80	Rechnung an die Patientin

Weitere Leistungen

Mastopexie einseitig (Bruststraffung)	Fr. 9000.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Mastopexie beidseits (Bruststraffung)	Fr. 12 000.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Mammareduktion einseitig (Brustverkleinerung)	Fr. 10 000.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Mammareduktion beidseits (Brustverkleinerung)	Fr. 13 000.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Gynäkomastie einseitig gross (Vergrösserung Brustdrüse beim Mann)	Fr. 7000.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Gynäkomastie beidseitig gross (Vergrösserung Brustdrüse beim Mann)	Fr. 11 000.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Narbenkorrektur gross	Fr. 7000.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen

Narbenkorrektur mittel	Fr. 3000.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Narbenkorrektur klein	Fr. 1450.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Mikro-Sklerotherapie, Therapiesit- zung, ein Bein	Fr. 280.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen
Mikro-Sklerotherapie, Therapiesit- zung, beide Beine	Fr. 470.–	Pauschalpreis, im Voraus zu bezahlen